

Interpellation Schwager-St.Gallen / Sennhauser-Wil / Jans-St.Gallen vom 1. Dezember 2020

Faire SAK-Einspeisevergütungen für Solarstrom – damit der Energiestrategie die Sonne scheint

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. März 2021

Thomas Schwager-St.Gallen, Sepp Sennhauser-Wil und Peter Jans-St.Gallen bemängeln in ihrer Interpellation vom 1. Dezember 2020 die Höhe des Rücklieferungstarifs für Solarstrom im Versorgungsgebiet der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK). Es sei stossend, dass die SAK in einem Vergleich unter den 30 grössten Schweizer Energieversorgern aktuell mit einer Einspeisevergütung von nur 6.23 Rappen auf dem letzten Platz der Rangliste liege.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung hat in ihrer Antwort vom 6. März 2018 auf die Interpellation 51.17.88 «Für eine faire SAK: Kein Grünstrom zum Graustromtarif» darauf hingewiesen, dass bei der vom Verein unabhängiger Energieerzeuger (VESE) erstellten Rangierung¹ die Gefahr bestehe, dass «Preise für Äpfel mit jenen für Birnen» verglichen würden. Zum einen enthält die Tabelle die Rücklieferungstarife für die Energie, zum anderen die Vergütung des Herkunftsnachweises (HKN), d.h. für den ökologischen Mehrwert. Während die Rücklieferungstarife für alle Energieversorger ausgewiesen wurden, ist die Vergütung des ökologischen Mehrwerts nicht überall erfasst bzw. lückenhaft. Dementsprechend führt der von den Interpellanten dargelegte tabellarische Vergleich zu falschen Schlussfolgerungen. Wird nur die Vergütung der Energie gemäss Art. 15 des eidgenössischen Energiegesetzes (SR 730.0) betrachtet, liegt die SAK im Mittelfeld der 30 grössten Schweizer Energieversorger (Platz 16).

Für ein Energieversorgungsunternehmen gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, benötigte HKN zu beschaffen. Bis anhin hat die SAK ihre HKN auf ihrer Handelsplattform beschafft. Dabei erhielten einige Anlagenbetreiber eine gewisse Vergütung ihrer HKN und andere nicht. Für das Jahr 2021 vergütet die SAK alle HKN aus Photovoltaikanlagen in ihrem Verteilnetzgebiet mit 2.9 Rp./kWh.² Die auf der Homepage vom VESE publizierten Vergütungssätze für HKN liegen zwischen 1.9 und 5.1 Rp./kWh. Die St.Galler Stadtwerke vergüten aktuell den HKN mit 4 Rp./kWh und die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen bezahlen 2.5 Rp./kWh. Der Preis wird durch die SAK jährlich neu festgelegt. Nach diesem Wechsel liegt die SAK auch bei Betrachtung der gesamten Vergütung im Mittelfeld der 30 grössten Schweizer Energieversorger (Platz 17). Die Regierung begrüsst den Systemwechsel der SAK und die Entwicklung.

Zur Frage:

Die Regierung betrachtet mit der Einführung einer einheitlichen Vergütung für HKN seitens der SAK die Forderung der Interpellanten als erfüllt und sieht entsprechend keinen Handlungsbedarf. Sie weist zudem darauf hin, dass sie grundsätzlich nicht in die operative Tätigkeit der SAK eingreift.

¹ Abrufbar unter <https://www.vese.ch/pvtarif/>.

² Abrufbar unter <https://www.sak.ch/downloads/strom/strom-selber-produzieren/weitere-grundlagen/faq-hkn-abnahme-2021.pdf>.

Die Regierung nimmt ihre Verantwortung gestützt auf Art. 94g des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) wahr, wonach die Regierung je Organisation mit kantonaler Beteiligung eine Eigentümer- und Mitgliedschaftsstrategie beschliesst. Diese enthält die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und unternehmerischen Ziele, die der Kanton verfolgt. Namentlich führt die Eigentümerstrategie als unternehmerisches Ziel die Beschaffung der entsprechenden Energien, Dienstleistungen, Produkte und Daten auf. Darunter fällt auch die Beschaffung der notwendigen HKN. Es ist somit nicht Aufgabe der Regierung, die Geschäftsleitung anzuweisen, wie die Vergütung der HKN ausfallen soll.

Die SAK soll sich für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes³ unter Beachtung der wirtschaftlichen Ziele und der Versorgungssicherheit einsetzen. Dies ist als Grundsatz in der Eigentümerstrategie festgehalten.

³ Abrufbar unter <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/politik/energiestrategie-2050.html>.